



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2020, ZI GB3/9000/1/2020/Mag.Ga., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	1. NVA 2020
Erträge	41 133 500	42 024 700	-891 200
Aufwendungen	45 219 100	43 024 900	2 194 200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-4 085 600	-1 000 200	-3 085 400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	7 475 100	4 497 700	2 977 400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2 377 900	4 500	2 373 400
Summe Haushaltsrücklagen	5 097 200	4 493 200	604 000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1 011 600	3 493 000	-2 481 400

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020	1. NVA 2020
Einzahlungen	48 003 300	53 143 800	-5 140 500
Auszahlungen	57 396 900	56 173 100	1 223 800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-9 393 600	-3 029 300	-6 364 300

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 4.000.000,00
Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,32 %

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih